16. September 2022

Deckvermerk

<u>Betr.:</u>

18. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages am 21.09.2022, 10:00 Uhr

hier:

TOP 22 - Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (Gesetzentwurf der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD)

<u>Inhalt des **Gesetzesentwurfs der AfD-Fraktion**</u>:

- Der eingebrachte Gesetzentwurf bedeutet einen Wiedereinstieg in die Atomenergie und wird von der Bundesregierung daher abgelehnt.
- Entwurf sieht vor, den Betrieb der drei noch in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke (AKW) zu entfristen, und die Strommengenbegrenzung abzuschaffen.
- Zusätzlich solle es für 20 Jahre eine Laufzeitzusage geben. Hierfür sieht der Entwurf einen Entschädigungsanspruch der Betreiber bei Gewinnausfall vor.
- In einem zweiten Schritt (nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfs, nur Teil der Begründung) schlägt die AfD vor, abgeschaltete AKW wieder ans Netz bringen.

<u>Hintergrund</u>:

- Zur Versorgungssicherheit im Stromsystem und der Rolle der Kernenergie in der aktuellen Situation hat durch den Prüfvermerk des BMUV und BMWK vom März 2022, und die zwei „Stresstests“ bereits ein ausführlicher Analyseprozess stattgefunden.
- Der zweite Stresstest hat gezeigt, dass die Kernenergie nur einen begrenzten Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit im kommenden Winter leisten kann.
- Es wurden mehrere Maßnahmen zur Vermeidung von kritischen Situationen empfohlen, u.a. Höherauslastung des Stromnetzes, bessere Nutzung von Kraftwerksreserven, Nutzung vertraglichen Lastmanagements. Diese Maßnahmen befinden sich weitgehend in der Umsetzung.
- Die vom BMWK vorgeschlagene, bis Mitte April befristete AKW-Einsatzreserve aus den zwei AKW Isar 2 und Neckarwestheim 2 trägt dem begrenzten Potenzial der Kernkraft zur Verbesserung der Situation und den Risiken Rechnung.
- Kernenergie bleibt eine Hochrisikotechnologie und bringt das Problem der Endlagerung mit sich. Eine pauschale Laufzeitverlängerung ist daher nicht vertretbar.
- Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Entschädigungsanspruch würde außerdem über Jahre ein schwer kalkulierbares rechtliches Risiko schaffen.